

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrative Gesundheitsförderung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B IG)

Vom 11.07.2012

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43, 44, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Integrative Gesundheitsförderung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 1. Februar 2012 (Amtsblatt 2012) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Das Studium versetzt in die Lage, eigenverantwortlich, selbstständig und unternehmerisch im Gesundheits-, Wellness-, Freizeit- und Tourismuswesen zu handeln. ²Studierende werden ausgebildet, verschiedene etablierte Elemente der Gesundheitsförderung – wie gesunde Ernährung, Bewegung, Entspannung und Verhalten bzw. Lebensstilmodifikation – nach wissenschaftlichen und praktischen Kriterien zu Programmen innerhalb der Primärprävention bzw. der angewandten Gesundheitsförderung zusammenzustellen, d.h. zu integrieren. ³Später werden sie solche Programme oder gesundheitsförderlichen Maßnahmen beruflich in ganz unterschiedlichen Bereichen und z.T. individuellen Settings umsetzen und ggf. auch vermarkten etwa in Betrieben, Kommunen, Schulen, Kitas, Tourismus- bzw. Freizeit- und Wellnesseinrichtungen, Gesundheitsdestinationen, Kurbetrieben, Bädern, Krankenhäusern, Kliniken.
(2)¹Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdiszi-

plinen kooperieren zu können sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. ²Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung. ³Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den teilnehmenden Studiengängen durch entsprechend ausgerichtete Module im ersten, zweiten, dritten und sechsten Semester ermöglicht und institutionalisiert (Module des Coburger Wegs – CoW-Module). ⁴Dabei werden über geeignete Inhalte und gesellschaftsrelevante Themenstellungen, aber auch über entsprechende Lehrformate (z.B. interdisziplinäre Projektarbeit im zweiten und dritten Semester) Lehrende und Lernende unterschiedlicher Studiengänge zusammengeführt.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, fachgebundene Hochschulreife, duales Studium

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische sowie ein praktisches Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt. ³Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans Schwerpunkte geführt.
(2) Das Bestehen der Modulprüfungen nach § 6 und weiterer Modulprüfungen aus den theoretischen Studiensemestern von insgesamt 60 ECTS führt zur fachgebundenen Hochschulreife.
(3)¹Während der Studienzeit kann zugleich ein berufsqualifizierender Abschluss im Gesundheits-, Wellness-, Freizeit- oder Tourismuswesen nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Ausbildungsträgern erworben werden (duales Studium). ²Dabei kann die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.

(4)¹CoW–Module sind integraler Bestandteil des Studiengangs und finden jährlich wiederkehrend sowie zeitgleich für alle beteiligten Studiengänge innerhalb folgender zeitlicher Rahmen statt:

1. Modul „Interdisziplinäre Perspektiven“ im ersten Studiensemester,
2. Modul „Interdisziplinäre Profilierung“ im sechsten Studiensemester,
3. Module „Interdisziplinäres Projekt“ im zweiten und dritten Studiensemester.

²Die nähere Festlegung trifft der gemeinsame Studien– und Prüfungsplan.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zum dualen Studium

¹Beim dualen Studium erfolgt die Zulassung nach Maßgabe der Satzung über Zulassungszahlen. ²Neben den Qualifikationsvoraussetzungen nach dem BayHSchG müssen mit dem Antrag auf Immatrikulation vorliegen:

1. Ein gültiger Ausbildungsvertrag in den Berufen Kauffrau /–mann für Tourismus und Freizeit, Reiseverkehrskauffrau /–mann, Hotelfachfrau /–mann, Hotelkauffrau /–mann, Sport– und Fitnesskauffrau /–mann oder Kauffrau /–mann im Gesundheitswesen oder in vergleichbaren Berufen und
2. eine schriftliche Zustimmung des Ausbildungsbetriebes zum Studium.

§ 5

Module und Prüfungen, Notenbildung, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht– und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End– und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser SPO festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studien– und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Das gemeinsame Angebot an CoW–Modulen und zugehörige Festsetzungen, die diese SPO nicht bestimmt und die durch die Prüfungskommission festzulegen sind, werden durch die Prüfungskommission des Wissenschafts– und Kulturzentrums (WiKu) in einem gemeinsamen Studien– und Prüfungsplan am Ende des Semesters für das folgende Semester bestimmt.

(3) Die Benotung aller Modulprüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

(4) Das interdisziplinäre Projektmodul soll studiengangübergreifend für mindestens zwei Studiengänge angeboten werden.

§ 6

Fristen für das erstmalige Ablegen von Prüfungen

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Gesundheit I“ und „Wellness & Tourismus I“ abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 7

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Da–rüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 8

Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester umfasst 26 Wochen und beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage zu dieser SPO.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, eine Aufgabenstellung im Kontext der Gesundheitsförderung (vgl. § 2) auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten und zu lösen.

§ 10

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: ‚Bachelor of Science‘, Kurzform ‚(B. Sc.)‘.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1)¹Diese SPO tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2012 im ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrative Gesundheitsförderung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B IG) vom 1. Oktober 2010 (Amtsblatt 2010); im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)¹Für Studierende, für die die in Abs.2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2012/2013 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2014/15,
2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2014 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2017 angeboten.

²Studierende, die ihr Studium nach Satz 1 nicht beenden können, werden auf Antrag an die Prüfungskommission in die SPO nach Abs.1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 6. Juli 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 11. Juli 2012.
Coburg, den 11. Juli 2012

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. Juli 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Juli 2012 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juli 2012.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Integrative Gesundheitsförderung

1. Theoretische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Modulprüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer in Minuten bei schrP ¹⁾	Prozentuales Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Pflichtmodule

Studiengangspezifische Pflichtmodule

1.1	Gesundheit I: Grundlagen von Gesundheitsförderung, Sozialmedizin, Public Health, Epidemiologie, Biologie/Physiologie/Anatomie	9	SU, Ü	schrP	90 – 150	5	9
1.2	Gesundheit II: Motivation & Gesundheit, Gesundheitsorientierte Intervention, Grundlagen Krankheitslehre	5	SU, Ü, Ex(L)	prLN		2,5	5
1.3	Gesundheit III: Entspannung, Bewegung, Ernährung	10	SU, Ü, EX(L)	schrP oder R oder H oder prLN	90 – 150	5	10
1.4	Gesundheit IV: methodische Therapiekonzepte, naturheilkundliche Selbsthilfestrategien	3	SU, Ü	schrP	90 – 150	2,5	5
2.1	Wellness & Tourismus I: Grundlagen von Wellness, Medizin, Tourismus	7	SU, Ü	schrP	90 – 150	2,5	6
2.2	Wellness & Tourismus II: Stressbewältigung, Grundlagen Freizeitwissenschaft	10	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90 – 150	2,5	9
3.1	Tourismus- und Freizeitmanagement I	4	SU, Ü	schrP	90 – 150	2,5	5
3.2	Tourismus- und Freizeitmanagement II	4	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90 – 150	2,5	6
4.1	Betriebswirtschaft I: Grundlagen von Rechnungswesen, Finanzierung, Investition	4	SU, Ü	schrP	90 – 150	2,5	5
4.2	Betriebswirtschaft II: Wertschöpfungskette, Prozessmanagement	4	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90 – 150	2,5	5
4.3	Betriebswirtschaft III: Marketing & Vertrieb, Qualitätswesen	4	SU, Ü	schrP	90 – 150	2,5	5
4.4	Betriebswirtschaft IV: Personal & Führung, Management	4	SU, Ü	H oder schrP	90 – 150	2,5	5
5.	Gesundheitspsychologie	5	SU, Ü	H oder R oder schrP	90 – 150	2,5	5
6.1	Fremdsprache Englisch	4	SU, Ü	schrP	90 – 150	2,5	4
9.1	Arbeit I: Arbeitswelt, arbeitsmedizinische Grundlagen	4	SU, Ü	schrP	90 – 150	2,5	5

9.2	Arbeit II: Arbeitsfeld Gesundheitsförderung in der Region, Recht	4	SU, Ü	schrP oder mdILN oder R	90 – 150	2,5	6
10.	Perspektiven der Gesundheitsförderung	4	SU, Ü	R oder H oder schrP	90 – 150	2,5	5
11.1	Forschung I: Grundlagen naturwissenschaftlichen Arbeitens, Kolloquium, Grundlagen Statistik	5	SU, Ü	R oder schrP	90 – 150	2,5	5
11.2	Forschung II: Evaluation, Statistik	4	SU, Ü	schrP oder H oder R	90 – 150	2,5	5
12.1	Interpersonale Techniken I: Gesundheitsberatung, Gesundheitsjournalismus	4	SU, Ü	H oder RB oder schrP	90 – 150	2,5	5
12.2	Interpersonale Techniken II: Didaktik der Beratung, motivierende Gesprächsführung, Moderation	4	SU, Ü	R oder schrP	90 – 150	2,5	5

Interdisziplinäre Pflichtmodule

13.1	Interdisziplinäre Perspektiven	4	SU/S/Ü/Ex(L)	⁵⁾		2,5	6
13.2	Interdisziplinäres Projekt I	5	SU/S/Ü/Ex(L)	⁵⁾		2,5	6
13.3	Interdisziplinäres Projekt II	5	SU/S/Ü/Ex(L)	⁵⁾		2,5	6
13.4	Interdisziplinäre Profilierung	4	SU/S/Ü/Ex(L)	⁵⁾		2,5	6

Wahlpflichtmodule

Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule ²⁾

6.2	Wahlfremdsprache I	4		schrP oder mdIP	90 – 150	2,5	4
6.3	Wahlfremdsprache II	4		schrP oder mdIP	90 – 150	2,5	4

Studiengangspezifische Schwerpunktmodule ³⁾

8.1	Arbeit und Gesundheit	8	SU, Ü	schrP oder H	90 – 150	7,5	9
8.2	Kuration, Rehabilitation und Gesundheit	8	SU, Ü	schrP oder H	90 – 150	7,5	9
8.3	Tourismus, Freizeit und Gesundheit	6	SU, Ü	schrP oder H	90 – 150	7,5	9

Bachelorarbeit

14	Bachelorarbeit	0	BA	BA		12,5	10
----	----------------	---	----	----	--	------	----

2. Praktisches Studiensemester

7	Systematisch angeleitete und reflektierte Praxis					0	30
	Praxis begleitende Lehrveranstaltungen	4	SU, Ü, S	R ⁴⁾		0	

Gesamtsumme		148 oder 150 (bei 2 von 3 Schwerpunk- ten)
-------------	--	---

100 (bei 2 von 3 Schwer- punkten)	210
---	-----

Abkürzungen

BA	= Bachelorarbeit
Ex(L)	= Exkursion oder externe Lehrveranstaltung
ECTS	= European Credit Transfer System
H	= studienbegleitend angefertigte schriftliche Hausarbeit
mdILN	= studienbegleitend erbrachter Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Prüfung
prLN	= studienbegleitend erbrachter praktischer Leistungsnachweis
R	= studienbegleitend gehaltenes Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
RB	= studienbegleitend angefertigte schriftliche Reflexion mit protokolliertem Beratungsgespräch
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung

Fußnoten

- 1) Das Nähere legt die zuständige Prüfungskommission durch Beschluss fest.
Legt diese SPO nichts anderes fest, handelt es sich um eine Modulprüfung.
Enthält diese SPO für Wahlpflichtmodule keine Festlegung zur Modulbezeichnung, Art der Lehrveranstaltung oder Prüfungsart und –dauer, sind diese Festlegungen durch die Organisationseinheit der Hochschule zu treffen, die dieses Angebot durchführt.
Anstelle der bezeichneten Prüfungen kann die Prüfungskommission ein Modul übergreifendes Projekt im Studien- und Prüfungsplan festlegen, bei dem bestimmte geeignete Module durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind; bei der Bewertung des Projekts werden für die Module eigene Endnoten festgesetzt.
- 2) Die Wahlfremdsprache II muss die Wahlfremdsprache I fortführen.
- 3) Es sind zwei Schwerpunktmodule zu wählen. Ein Anspruch darauf, dass alle Schwerpunktmodule angeboten werden, besteht nicht.
- 4) Die Praxisprüfung wird mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.
- 5) Das Nähere zur Modulprüfung legt die Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums durch Beschluss fest (s. § 5 Abs. 2).